



Gesellschaft zur Förderung der Erlebnispädagogik (GFE) e.V.

SATZUNG

in der Fassung aufgrund
des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom
11.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
Präambel	3
I. Grundlegende Bestimmungen	3
§ 1 Name, Rechtsform, Vereinsregister, Sitz und Vereinsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Gemeinnützige Zielsetzungen	4
II. Vereinsvermögen	5
§ 4 Erfüllung der Aufgaben	5
§ 5 Grundstockvermögen, Erhalt der Leistungskraft	6
III. Mitgliedschaft	7
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Mitgliedsbeiträge	8
IV. Vereinsorganisation	8
§ 9 Organe des Vereins	8
V. Vorstand	9
§ 10 Vorstand – Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Amtszeit	9
§ 11 Vorstand – Aufgaben	10
§ 12 Vorstand – Innere Ordnung	10
§ 13 Vorstand – Aufwendungsersatz, Haftung	11
VI. Geschäftsführung (Besondere Vertreter)	12
§ 14 Geschäftsführung – Bestellung als besondere Vertreter, Aufgaben	12
VII. Führungskreis	13
§ 15 Führungskreis – Zusammensetzung, Amtszeit der gewählten Mitglieder, Bestellung	13
§ 16 Führungskreis – Aufgaben, Rechte	13
§ 17 Führungskreis – Innere Ordnung	14
§ 18 Führungskreis – Ersatz von Auflagen, Haftung	14
VIII. Mitgliederversammlung	14
§ 19 Mitgliederversammlung – Aufgaben, Rechte	14
§ 20 Mitgliederversammlung – Einberufung, Durchführung	16
IX. Jahresrechnung	17
§ 21 Jahresrechnung	17
X. Schlussbestimmungen	17
§ 22 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins	17
§ 23 Vermögensbindung	18

Präambel

- (A) Der Verein wurde von Michael Jagenlauf und Hartmut Winter am 23. Mai 1986 in Lüneburg gegründet, um die Erlebnispädagogik in Praxis und Theorie zu fördern und zu entwickeln.
- (B) Der Verein hat seine philosophischen Wurzeln im Humanismus und steht in der Tradition der Reformpädagogik, vor allem im Fokus der Theorie und Praxis der Erlebnispädagogik nach Kurt Hahn. Die pädagogische Arbeit im Verein orientiert sich an den aktuellen Forschungsergebnissen aus Pädagogik, Psychologie und Lernforschung. Er weiß sich insbesondere ganzheitlichen Lern- und Bildungsansätzen verpflichtet, die eine verantwortungsvolle, am Gemeinwohl und Bürgerengagement orientierte Persönlichkeitsentwicklung möglich machen.
- (C) Im Rahmen dieses persönlichkeitsbildenden Ansatzes wird die Natur als bevorzugter Lern- und Erfahrungsraum genutzt. Bewegung, Sport und gesunde Ernährung sind eine weitere wichtige Säule unseres pädagogischen Konzepts. Handlungsleitende Maximen sind die Wertschätzung der Würde und Einzigartigkeit des Menschen und seiner physischen und psychischen Unversehrtheit sowie der rücksichtsvolle Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit.
- (D) Der Verein ist weltanschaulich unabhängig und wendet sich an Menschen und Gruppen unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit und Religion.

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Vereinsregister, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Gesellschaft zur Förderung der Erlebnispädagogik (GFE) e.V.

- (2) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts (nachfolgend "**Verein**" genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Braunlage.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerb gerichtet. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützige Zielsetzungen

- (1) Der Verein dient der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Förderung von Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Darüber hinaus werden interkulturelles Lernen und Maßnahmen zur Verbesserung der Völkerverständigung als Ziele verfolgt. Dies schließt die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung und die enge Zusammenarbeit mit Hochschulen ein.
- (2) Die Aktivitäten des Vereins orientieren sich an folgenden Grundsätzen:
 - a) lebenslanges erfahrungs- und handlungsorientiertes Lernen;
 - b) Erweiterung individueller Handlungs- und Gestaltungskompetenzen im privaten und beruflichen Kontext;
 - c) gleichgewichtige Förderung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen bei Mitarbeitern sowie Teilnehmern;
 - d) Verzahnung von wissenschaftlicher Grundlegung und praktischer Erprobung;
 - e) individuelles Lernen in und durch Gruppen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Kurse, Seminare, Workshops, Projekte, Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen sowie durch Untersuchungen und Studien, namentlich durch:
 - a) die Konzeption, Realisation und Evaluation von Kursen auf erlebnispädagogischer Basis für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere für Schüler, Auszubildende und Studierende;
 - b) die Konzeption, Realisation und Evaluation von Aus- und Fortbildungsangeboten für erlebnispädagogische Tätigkeiten und den Bereich des Outdoor-Trainings;
 - c) die Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erlebnispädagogik und allen Bereichen des aktiven Lernens;
 - d) die Konzeption und Realisation von Innovationen gemäß erlebnispädagogischer Ansätze durch entsprechende Projekte und Modelle;

- e) die Kooperation mit Personen und Einrichtungen mit gemeinsamen oder ähnlichen Zielen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene;
 - f) die Erprobung der Praxistauglichkeit neuer einschlägiger Studienmodelle auf nationaler und internationaler Ebene.
- (4) Der Verein kann darüber hinaus:
- a) Trägerschaften von Einrichtungen übernehmen;
 - b) Zuwendungen an Träger und Einrichtungen mit ähnlichen oder gleichen Zielsetzungen vornehmen;
 - c) Vorhaben und Projekte, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu verwirklichen, inhaltlich oder finanziell fördern; und
 - d) Zweckbetriebe, insbesondere Schullandheime, Bildungsstätten, Institute und Akademien unterhalten.
- (5) Die Förderung der vorgenannten Zielsetzungen schließt die ideelle und finanzielle Unterstützung von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, die diese Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden, mit ein.
- (6) Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich dem allgemeinen Wohl. Soweit einzelne Tätigkeitsbereiche den Anforderungen für die Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht genügen, sind diese unter Beachtung von Abs. 1 bis Abs. 3 in wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auszugliedern.

II. Vereinsvermögen

§ 4

Erfüllung der Aufgaben

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben:
- a) aus den Erträgen seines Vermögens;
 - b) aus den Einnahmen seiner Zweckbetriebe;
 - c) aus Zuwendungen, soweit es sich nicht um Zustiftungen zum Grundstockvermögen handelt;
 - d) aus etwaigen Beiträgen;
 - e) aus etwaigen sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Erträge des Vereinsvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Grundstockvermögen, Erhalt der Leistungskraft

(1) Das Grundstockvermögen des Vereins besteht aus

- dem Waldhaus in 19069 Lübstorf;
- dem Haus Gallentin in 23996 Bad Kleinen;
- dem Haus St. Vinzenz in 36358 Herbstein;
- dem Haus Walther Freist in 37449 Zorge;
- dem Haus Lietzenhöh in 38700 Hohegeiss;
- dem Haus Gifhorn in 38700 Hohegeiss;
- dem Haus Heimathütte in 38700 Hohegeiss;
- der Wolfsteiner Hütte in 84158 Philippsreut; und
- dem Haus Wiesengrund in 94145 Haidmühle.

Zu den Häusern zählen auch dazugehörige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit sie im Eigentum des Vereins stehen. Zum Grundstockvermögen gehören auch die mit Mitteln des Grundstockvermögens erworbenen Gegenstände und Surrogate.

(2) Das Grundstockvermögen soll in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleiben. In dieses sind die Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten einzustellen, die nach dem Willen der Zuwender dem Grundstockvermögen zuzuführen sind. Das Grundstockvermögen darf angegriffen werden, wenn

- a) dies zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlich ist, und
- b) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

(3) Der Verein kann zur Erhaltung der Leistungskraft aus den Erträgen des Vereinsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe bilden.

(4) Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung zu.

(5) Der Verein darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

III. Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die aufgrund ihrer Stellung oder Tätigkeit den Zwecken des Vereins verbunden sind oder bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches, an den Vorstand zu richtendes Aufnahmegesuch des Bewerbers voraus. Der Vorstand hat ein Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung zur Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen zusammen mit einer begründeten Stellungnahme zu dem Aufnahmegesuch. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Aufnahmegesuch nach freiem Ermessen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand unterrichtet die Person oder die Personenvereinigung, die ein Aufnahmegesuch gestellt hat, unverzüglich schriftlich über die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder des Vereins können aufgrund ihrer Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) mit dem Tod oder der Auflösung des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat;
 - b) ein Mitglied seine gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen verletzt, sodass die Aufrechterhaltung seiner Mitgliedschaft dem Verein und seinen Mitgliedern nicht länger zugemutet werden kann; oder
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist mit Gründen zu versehen. Der Vorstand unterrichtet das Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung offen ("**Berufung**"). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Die Rechte des Mitglieds ruhen ab dem Beschluss des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Abfindung oder Rückzahlung gezahlter Mitgliedsbeiträge. Den Mitgliedern stehen keinerlei Rechte an dem Vereinsvermögen zu.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Aufnahmebeitrags und von Beiträgen verpflichtet, sofern der Vorstand dies festsetzt.
- (2) Der Vorstand legt im Voraus fest, ob und in welcher Höhe ein Aufnahmebeitrag und Beiträge von den Mitgliedern verlangt werden. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Verpflichtung zur Leistung eines Aufnahmebeitrags oder von Beiträgen befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit einen Aufnahmebeitrag und die Beiträge festzusetzen oder einen vom Vorstand festgesetzten Aufnahmebeitrag oder die Beiträge zu ändern.

IV. Vereinsorganisation

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB;
- c) der Führungskreis; und
- d) die Mitgliederversammlung.

V. Vorstand

§ 10

Vorstand – Zusammensetzung, Bestellung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Zahl der Mitglieder des Vorstands auf bis zu fünf Personen erhöhen und auf mindestens drei Personen herabsetzen.
- (2) Vorstand darf nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie dauert bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung für das vierte Vereinsjahr beschlossen wird; hierbei wird das Vereinsjahr, in dem die Bestellung erfolgt ist, nicht mitgerechnet. Der Vorstand kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festlegen. Wenn möglich, soll ein gleichzeitiges Ende der Amtszeiten der Vorstandsmitglieder vermieden werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über seine Zusammensetzung. Die Rechte der Mitgliederversammlung gemäß Abs. (6) bleiben unberührt. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt,
 - a) Vorstandsmitglieder – auch mehrfach – zu bestellen;
 - b) Vorstandsmitglieder jederzeit abzurufen;
 - c) den Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder zu erweitern, höchstens jedoch auf insgesamt fünf Personen oder den Vorstand wieder zu verkleinern auf mindestens drei Mitglieder.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Vorstandsmitglieder abzurufen. In diesem Fall ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung kann dieses Ersatzmitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abberufen, wenn sie zugleich mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des abgerufenen Ersatzmitglieds bestellt.

- (7) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei und bestellt der verbleibende Vorstand innerhalb eines Monats nicht so viele Mitglieder, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder mindestens drei beträgt, bestellt die Mitgliederversammlung die für die Mindestanzahl fehlenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Vorstand – Aufgaben

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er ist das zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins berufene Organ, unbeschadet der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben auch durch die Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB im Rahmen ihres nach dieser Satzung übertragenen Aufgabenkreises. Der Vorstand legt insbesondere die konkreten Zielsetzungen und inhaltlichen Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit fest.
- (2) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese zur alleinigen Vertretung berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so ist jedes von ihnen berechtigt, den Verein zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zu vertreten. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

§ 12

Vorstand – Innere Ordnung

- (1) Der Vorstand wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen mit zwei Drittel aller Stimmen gefasst werden. In der Geschäftsordnung sind die Aufgaben und Pflichten des Vorstands, seiner einzelnen Mitglieder und deren Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern niederzulegen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in der Regel in Sitzungen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf anderem Weg (schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail) sind zulässig, wenn dem kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Der Vorstand muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.
- (4) An Sitzungen des Vorstands sollen
- a) die Geschäftsführer teilnehmen, es sei denn, der Vorstand bestimmt etwas anderes;

- b) andere Personen teilnehmen, wenn der Vorstand ihrer Teilnahme zugestimmt hat.
- (5) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung bestimmt ausdrücklich etwas anderes. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, die Beschlussfassung betrifft die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein.
- (7) Über die Vorstandssitzungen (wesentlicher Inhalt, Ergebnis, Abstimmungen) sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und den übrigen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 14 Tagen zur Genehmigung vorzulegen. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage widersprochen, gilt deren Inhalt als genehmigt.

§ 13

Vorstand – Aufwendungsersatz, Haftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie können den Ersatz ihrer Auslagen verlangen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich außerhalb seiner Tätigkeit im Vorstand des Vereins durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber dem Verein zu einer Tätigkeit höherer Art verpflichten. Wird in einem solchen Vertrag die Vergütung der Höhe nach nicht bestimmt, so darf dem Vorstandsmitglied eine Vergütung nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gewährt werden. Der Vorstand soll in der Mitgliederversammlung über die erhaltene Vergütung im abgelaufenen Vereinsjahr berichten.
- (3) Für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen zwischen dem Verein und einem Mitglied des Vorstands wird der Verein durch den Vorsitzenden des Vorstands oder, soweit ein Vertrag mit dem Vorsitzenden des Vorstands betroffen ist, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein

die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VI. Geschäftsführung (Besondere Vertreter)

§ 14

Geschäftsführung – Bestellung als besondere Vertreter, Aufgaben

- (1) Der Verein hat mindestens einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von dem Vorstand als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt und abberufen.
- (3) Der Vorstand ist für den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern zuständig. Dies betrifft auch die Vergütung der Geschäftsführer.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen als besondere Vertreter die Geschäfte des Vereins im Rahmen des gewöhnlichen Vereinsbetriebs wahr. In diesem Rahmen sind die Geschäftsführer jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Für folgende Handlungen ist von den Geschäftsführern die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Handlungen im Rahmen des gewöhnlichen Vereinsbetriebs handelt:
 - a) die Veräußerung oder Belastung von Grundstockvermögen (§ 5 Abs. 2);
 - b) den Wirtschaftsplan sowie Überschreitungen des Wirtschaftsplans während des Vereinsjahres;
 - c) die Gründung, die Beteiligung an und das Ausscheiden aus juristischen Personen und Personenvereinigungen; und
 - d) Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Vereinsbetrieb hinausgehen und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
- (6) Der Vorstand kann bestimmen, dass weitere Handlungen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (7) In Eilfällen, in denen die nach Abs. (5) oder Abs. (6) erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und Gefahr im Verzug ist, können die besonderen Vertreter auch ohne diese Zustimmung handeln. In diesem Fall ist der Vorstand unverzüglich über die vorgenommene Handlung und den Grund der Eilbedürftigkeit zu unterrichten.
- (8) Die Geschäftsführer haben dem Vorstand regelmäßig sowie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen unverzüglich über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind diesem gegenüber zur uneingeschränkten Auskunft über die Belange des Vereins verpflichtet, wenn auch nur eines der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

- (9) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres die Jahresrechnung für das vergangene Vereinsjahr aufzustellen und sie dem Vorstand zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

VII. Führungskreis

§ 15

Führungskreis – Zusammensetzung, Amtszeit der gewählten Mitglieder, Bestellung

- (1) Der Führungskreis besteht aus
- a) den Personen, die die Gesamtverantwortung für Standorte haben (Einrichtungsleiter),
 - b) den Personen, die die Gesamtverantwortung für Fachbereiche haben (Fachbereichsleiter),
 - c) Ehrenmitglieder des Vereins, die dies verlangt haben,
 - d) zwei Vertreter der Mitgliederversammlung ("**Mitgliedervertreter**").
- (2) Die Mitgliedervertreter werden für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung legt die Amtszeit bei der Wahl fest. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Mitgliedervertreters beschlossen wird. Das Vereinsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Wenn möglich, soll ein gleichzeitiges Ende der Amtszeiten vermieden werden. Bei der Wahl eines Mitgliedervertreters ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben und Rechte des Mitgliedervertreters wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 16

Führungskreis – Aufgaben, Rechte

- (1) Aufgabe des Führungskreises ist die Beratung des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder des Führungskreises sind berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten ("**Initiativrecht**"). Macht ein Mitglied des Führungskreises von diesem Initiativrecht Gebrauch, so ist sein Vorschlag spätestens in der übernächsten Sitzung des Vorstands auf die Tagesordnung zu setzen. Mitglieder des Führungskreises, die von ihrem Initiativrecht Gebrauch gemacht haben, sollen an der Sitzung des Vorstands teilnehmen, in der der Vorschlag behandelt wird, und ihren Vorschlag präsentieren, es sei denn, der Vorstand bestimmt etwas anderes.
- (3) Die Mitgliedervertreter haben den Mitgliedern des Vereins in den Mitgliederversammlungen über ihre Tätigkeit im Führungskreis zu berichten.

§ 17

Führungskreis – Innere Ordnung

- (1) Der Führungskreis soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.
- (2) Die Geschäftsführer haben zu den Sitzungen des Führungskreises einzuladen. Sie sind verpflichtet, unverzüglich zu einer Sitzung des Führungskreises einzuladen, wenn
 - a) der Vorstand dies verlangt; oder
 - b) wenn zwei Mitglieder des Führungskreises dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt an den Sitzungen des Führungskreises durch Vorstandsmitglieder teilzunehmen, die der Vorstand benannt hat.
- (4) Die Geschäftsführer leiten die Sitzungen des Führungskreises.
- (5) § 12 Abs. (5) bis (7) gelten entsprechend.

§ 18

Führungskreis – Ersatz von Auflagen, Haftung

- (1) Die Mitglieder des Führungskreises erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglied des Führungskreises keine Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, zu denen auch die Umsatzsteuer gehört.
- (2) Ein Mitglied des Führungskreises haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied des Führungskreises verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (3) Ist ein Mitglied des Führungskreises einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Mitglied des Führungskreises verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

VIII. Mitgliederversammlung

§ 19

Mitgliederversammlung – Aufgaben, Rechte

- (1) Sofern sich aus dem Gesetz nicht weitere zwingende Zuständigkeiten ergeben, ist die Mitgliederversammlung ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie die Abberufung und Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 10 Abs. (6) und (7);
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitgliedervertreter im Führungskreis und deren Stellvertreter sowie die Entlastung der Mitgliedervertreter;
 - c) die Entgegennahme der Jahresrechnung;
 - d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitgliedervertreter des Führungskreises;
 - f) die Entgegennahme des vom Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung festgestellten Wirtschaftsplans;
 - g) die Umwandlung des Vereins im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes;
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - i) die Auflösung des Vereins;
 - j) Änderungen der Satzung dahingehend, dass der Verein nicht mehr unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt; sowie
 - k) die Bestellung von Liquidatoren.
- (2) Soweit Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Es bedürfen
- a) die in Abs. (1) Buchst. g) und i) genannten Angelegenheiten einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen,
 - b) die in Abs. (1) Buchst. j) genannte Angelegenheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Eine Änderung der Satzung dahingehend, dass der Verein nicht mehr unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei den Beschlussfassungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.
- (5) Ein Mitglied ist auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, die Beschlussfassung betrifft die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein.

§ 20

Mitgliederversammlung – Einberufung, Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einberufung hat in Textform unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) ist bei der Einberufung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder E-Mail-Adresse) versandt wurde, die das Mitglied dem Verein zuletzt in Textform bekannt gegeben hat.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Beschlussfassung über nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten ist nicht möglich. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand hat sie bis spätestens 30.09. eines Jahres einzuberufen, wenn dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung gelten die für die Ladung zur ersten Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (7) Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung (schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail) sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Nimmt ein Mitglied an der Beschlussfassung nicht teil, gilt dies als Zustimmung zu dem Verfahren und als "Nein-Stimme" zu dem Beschlussvorschlag.

- (8) Über die Mitgliederversammlungen (wesentlicher Inhalt, Ergebnis, Abstimmungen) und die außerhalb von Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

IX. Jahresrechnung

§ 21

Jahresrechnung

- (1) Die Geschäftsführer haben für jedes Vereinsjahr eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht aufzustellen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zur Prüfung und Billigung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von einem von dem Vorstand zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass die Jahresrechnung von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (4) Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, hat auch dieser zu berichten.
- (5) Beschließt der Vorstand die Jahresrechnung, so ist diese festgestellt.

X. Schlussbestimmungen

§ 22

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins soll nur geändert und der Verein nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Vereinszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 19 Abs. (2) Satz 2 Buchst. a)). § 19 Abs. (2) Satz 2 Buchst. b) bleibt unberührt.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten.

- (4) Beschlüsse über eine Änderung der §§ 1 bis 5 dieser Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- (5) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

§ 23

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Verein Flüsterpost e.V. mit Sitz in Mainz, der das Vereinsvermögen entsprechend der in den §§ 3 und 4 dieser Satzung genannten Zwecke und Ziele verwenden soll. Für den Fall, dass der Verein Flüsterpost e.V. mit Sitz in Mainz bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, bedarf der Anfall des vorhandenen Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.